Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
15. JAHRGANG **Nr. 9** **1. SEPT. 1952**

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Der Aufenthalt einer bedürftigen Person in einem Spital ist als Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 6 des Konkordates aufzufassen, wenn er von gewisser Dauer ist, und wenn die Kosten aus Armenmitteln bestritten werden. — Wird die Anstaltsversorgung in einen andern als den bisherigen Wohnsitzkanton vollzogen, so ist die Berufung auf Art. 12 Abs. 1 des Konkordates nicht möglich; der einmal begründete Wohnsitz wird gemäß Art. 2 Abs. 2 des Konkordates durch Anstaltsversorgung nicht aufgehoben (Bern c. Solothurn, i. S. H. M.-M., vom 2. Juli 1952).

In tatsächlicher Beziehung:

Die seit Dezember 1904 ununterbrochen im Kanton Solothurn wohnhaften Eheleute M. wurden seit 1935 wegen Altersgebrechlichkeit gemäß Konkordat unterstützt. Nach dem Tode des Ehemannes (Ende März 1950) ordnete der Arzt die Spitaleinweisung der Frau M. an, die schon lange an offenen Beinen litt und ständig vom Arzt gepflegt werden mußte, sich aber gegen die seit langem erwogene Hospitalisierung im Bürgerspital Solothurn hartnäckig zur Wehr setzte. Die Wohngemeinde meldete Frau M. im Inselspital Bern an. Nach Zusicherung der Aufnahme zitierte sie die in Bern wohnhafte Schwiegertochter, Frau M.-O., nach N. Diese besprach mit den Behörden und der Schwiegermutter das weitere Vorgehen. Es wurde beschlossen, daß Frau M. zuerst zur Behandlung ihres Leidens nach Bern in das Inselspital überführt werden solle und anschließend bei Sohn und Schwiegertochter Aufnahme finden könne. Frau M.-O. nahm die Wäsche mit nach Bern; die Möbel wurden der Gemeinde zur bestmöglichen Verwertung überlassen.

Am 19. April 1950 fand Frau M. Aufnahme im Inselspital. Für die Kosten der Spitalpflege mußten die Fürsorgebehörden aufkommen. Am 6. März 1951 starb Frau M. in der Insel.

Bern vertrat den Standpunkt, es handle sich um eine konkordatswidrige Abschiebung, weshalb sich Solothurn gemäß Art. 12 Abs. 3 des Konkordates an den Spitalkosten konkordatlich zu beteiligen habe. Die Gemeinde N. betrachtete aber ihre Unterstützungspflicht als erloschen, da Frau M. den Kanton Solothurn freiwillig verlassen habe, um sich zur Pflege nach Bern zu begeben.

Da sich die Parteien über diese Frage nicht einigen konnten, beschloß der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 8. Mai 1951 gemäß Art. 17 des Konkordates, die Unterstützungspflicht der Gemeinde N. sei durch freiwilligen Wegzug der Frau M. beendigt worden und die Kosten des Spitalaufenthaltes seien allein durch die bernischen Behörden zu tragen.

Gegen diesen Beschluß hat Bern mit Eingabe vom 6. Juni 1951 Rekurs erhoben. Es bestreitet die Freiwilligkeit des Wegzuges der Frau M. und macht vor allem geltend, ein Wegzug liege schon deshalb nicht vor, weil Frau M. versorgungsbedürftig gewesen sei. Daraus ergebe sich, daß der Konkordatswohnsitz der Frau M. in Solothurn nicht untergegangen und der Wohnkanton zur Übernahme und Verrechnung der Pflegekosten verpflichtet sei. Bern stellt den Antrag, der angefochtene Beschluß sei aufzuheben und Solothurn zu verhalten, die Spitalkosten zu bezahlen und konkordatlich zu verrechnen.

Die Stellungnahme Solothurns setzt sich zur Hauptsache mit der Frage auseinander, ob von Seite der Gemeinde N. der Wegzug der Frau M. in unzulässiger Weise begünstigt worden sei, was kategorisch bestritten wird. Es wird ferner dargetan, es habe sich nicht um eine Anstaltsversorgung gehandelt. Die Krankheit der Frau M. hätte die Anwendung behördlichen Zwanges zur Spitaleinweisung nicht gestattet.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Die Einweisung der Frau M. in das Inselspital in Bern bedeutete eine Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates. Sie war nach unbestrittener Auffassung des Arztes unumgänglich, und die Armenbehörden mußten für die Kosten aufkommen. Dies genügt nach dem Entscheid der Schiedsinstanz vom 2. September 1940 (Armenpfleger Entscheide 1940, S. 81). Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein ausdrücklicher Versorgungsbeschluß gefaßt wurde, ob der Eintritt auf eigene oder fremde Initiative, gerne oder ungern erfolgte, und ebenso wenig ist auf die Willenseinstellung des Unterstützten abzustellen (vgl. Armenpfleger Entscheide 1938, S. 29). Auch das Erfordernis einer gewissen Dauer der Versorgung ist im vorliegenden Falle erfüllt, wurde doch Frau M. während nahezu eines Jahres im Inselspital gepflegt.

Ob Frau M. durch polizeilichen Zwang in ein Spital hätte eingewiesen werden können, ist entgegen der Auffassung Solothurns nicht entscheidend. Ein direkter Zwang zum Eintritt in eine Heilanstalt wird nur möglich sein, wenn Sonderbestimmungen das vorsehen. Das ist z. B. der Fall bei bestimmten Tatbeständen des Bundesgesetzes gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 oder bei den auf Grund von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1928 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose erlassenen kantonalen Vorschriften. Auch Bevormundete können nötigenfalls gezwungen werden. In andern Fällen könnten die Armenbehörden jedoch nur einen indirekten Zwang ausüben. Sie könnten die Unterstützung verweigern, wenn sich der Bedürftige ihren Anordnungen nicht unterzieht. Wer nämlich von Unterstützungen abhängig ist, steht unter der Autorität der Armenbehörden und muß sich an deren Weisungen halten. Es liegt aber auf der Hand und wurde bereits im oben erwähnten Entscheid angedeutet, daß es nicht darauf ankommen kann, ob ein direkter oder bloß ein indirekter Zwang durch die Armenbehörden ausgeübt werden könne. Entscheidend ist, daß die Armenbehörde bezahlt. Nur das ist ein klares Kriterium und

ermöglicht eine einigermaßen reinliche Abgrenzung zwischen freiwilligem Anstaltsaufenthalt und Anstaltsversorgung (vgl. Armenpfleger Entscheide 1940, S. 81).

Die Gemeindearmenpflege hätte zweifellos verlangen können, daß sich Frau M. in einem solothurnischen Spital pflegen läßt. Aus welchem Grunde sie nicht an der anscheinend vorerst in Aussicht genommenen Einweisung in das Bürgerspital Solothurn festgehalten und der Einweisung in die „Insel" schließlich zugestimmt hat, ist unerheblich. Offensichtlich war die Armenpflege froh, daß unter Mithilfe der Schwiegertochter eine Lösung gefunden werden konnte, die nicht mehr auf den entschiedenen Widerstand der Frau M. stieß und auch im allseitigen Interesse lag. Es kann auch nicht auf die Vorstellung ankommen, die sich die Gemeindearmenpflege mit ihrer Zustimmung zum Eintritt in das Inselspital gemacht hat. Auch wenn sie glaubte, daß damit der Konkordatsfall durch Wegzug für sie erledigt sei, und sie an die Kosten der Spitalversorgung nicht mehr beitragen müsse, bleibt die Spitaleinweisung eine Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Konkordates.

Solothurn muß sich somit konkordatsgemäß an den Versorgungskosten in der „Insel" beteiligen. Der Rekurs muß geschützt und der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn aufgehoben werden.

B. Entscheide kantonaler Behörden

25. Unterhaltspflicht. *Die zahlende Armenpflege kann gegen den Unterhaltspflichtigen selbständig vorgehen und bedarf der Mitwirkung eines vormundschaftlichen Organes nicht. Der Unterhaltsanspruch der berechtigten Kinder gegenüber den pflichtigen Eltern geht in gleicher Weise auf die Armenbehörde über, wie dies bei der Unterstützung nach Art. 329 Abs. 3 ZGB der Fall ist.*

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes W. vom 9. September 1949 wurde in Abänderung des Scheidungsurteils die elterliche Gewalt über die Kinder E. G., geb. 1940, R. G., geb. 1943, und H. G., geb. 1945, dem Vater H. G., geb. 1912, von U., Schmelzer, wohnhaft in W., übertragen und gleichzeitig gestützt auf Art. 283 ZGB eine vormundschaftliche Aufsicht angeordnet. In der Folge mußten die Kinder dem Vater nach Art. 284 ZGB weggenommen und in Pflegefamilien untergebracht werden. Die Unterbringungskosten belaufen sich für jedes Kind auf Fr. 60.—. Daran entrichtet der Vater lediglich bescheidene Beiträge. Für den Rest der Kosten muß die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern aufkommen. Auf ein Gesuch der Fürsorgedirektion Bern und eine im Beschwerdeverfahren ergangene Weisung des Bezirksrates W. hin bestellte das Waisenamt W. mit Beschluß vom 2. Mai 1951 für die Kinder einen Beistand gemäß Art. 392 Ziff. 2 ZGB mit der Aufgabe, die Interessen der Kinder bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater bestmöglichst zu wahren. Einen vom Vater hiegegen erhobenen Rekurs wies der Bezirksrat W am 24. August 1951 ab. Diesen Entscheid zieht H. G. mit Eingabe vom 7. September 1951 an die Justizdirektion weiter und macht geltend, daß die Voraussetzungen zu einer Beistandsbestellung nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB nicht gegeben seien. Er habe seine Unterhaltspflicht nicht verletzt. Angesichts seines bescheidenen Verdienstes sei er gegenwärtig nicht imstande, mehr zu leisten.